

# Zeitschrift für angewandte Chemie.

1902. Heft 21.

## Mittheilung.

In Ausführung des Beschlusses der Hauptversammlung zu Dresden hat der Vorstand nunmehr einen Redactionsbeirath gebildet, der ihn im Interesse einer den Vereinszwecken förderlichen Entwicklung der Vereinszeitschrift durch Rath und Vorschläge unterstützen wird.

Nachbenannte Ehrenmitglieder des Vereins sind in denselben berufen worden und haben sich zur Übernahme dieses Ehrenamtes bereit erklärt:

1. Geheimer Rath Prof. Dr. Adolf von Baeyer, München;
2. Hofrath Dr. Heinrich Caro, Mannheim;
3. Geheimer Regierungsrath Prof. Dr. J. Volhard, Halle a. Saale;
4. Geheimer Rath Prof. Dr. Clemens Winkler, Freiberg i. Sa.;
5. Geheimer Regierungsrath Prof. Dr. Johannes Wislicenus, Leipzig.

## Der Vorstand.

I. A.:

(gez.) Dr. C. Dulsberg,

stellvertr. Vorsitzender des Vereins deutscher Chemiker.

## Dritter Congress für gewerblichen Rechtsschutz, Hamburg, 4.—8. Mai 1902.

Von Dr. jur. et phil. E. Kloepfel.

Im Anschluss an den Congress für gewerblichen Rechtsschutz zu Frankfurt a./M. vom Mai 1900 und den Kölner Congress für gewerblichen Rechtsschutz von 1901, über die ich s. Z. in dieser Zeitschrift berichtet habe<sup>1)</sup>, hat vom 4.—8. Mai 1902 der III. Congress für gewerblichen Rechtsschutz zu Hamburg getagt. Diesem Congress lag ein sehr reichhaltiges und interessantes Programm vor, das eine grosse Reihe wichtiger Fragen aus dem Gebiete des Patentrechts, des Waarenzeichenrechts, des Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des internationalen Rechtsschutzes zum Gegenstand hatte. Ebenso wie in meinen früheren Berichten möchte ich mich auch im Folgenden im Wesentlichen auf die patentrechtlichen Verhandlungen beschränken, da hauptsächlich diese Berathungen für die Leser der Zeitschrift von Interesse sein dürften.

Auch in diesem Jahre hatte die Reichsregierung in der Person des Directors im Kaiserlichen Patentamt, Geheimen Regierungsrath Dr. Rhenius und des Geheimen Regierungsrath Wilhelm, Abtheilungsvorständen im Kaiserlichen Patentamt, officielle Ver-

treter zu dem Congress entsandt, die den Verhandlungen mit lebhaftem Interesse folgten und bei verschiedenen Fragen sehr werthvolle und interessante Mittheilungen über die Praxis des Kaiserlichen Patentamts machten. Der Präsident des deutschen Patentamtes, Wirkl. Geh. Oberregierungsrath v. Huber, war leider durch Krankheit verhindert, dem Congress beizuwohnen. Das österreichische Patentamt war durch seinen Präsidenten, den K. K. Sectionschef, Dr. Paul Ritter von Beck und den Ministerialsecretär Dr. Pranter vertreten. Auch die Hamburgische Regierung hatte zu den Verhandlungen Vertreter delegirt.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete die Fortsetzung der auf dem Kölner Congress unterbrochenen Berathungen über die Frage der Errichtung eines Patentgerichtshofs. Wie den Lesern dieser Zeitschrift erinnerlich sein wird, hatte der Kölner Congress seine Berathung auf die principielle Frage beschränkt, ob bei der Rechtsprechung in Patentsachen technische Richter zugezogen werden sollten. Der Congress war dabei mit Dreiviertel-Majorität dazu gelangt, diese Frage durch folgende Resolution zu bejahen:

„Es erscheint nach den bisherigen Resultaten unserer Rechtsprechung in Patentsachen eine Änderung der Gesetzgebung nothwendig dahin, dass die bisher nur von rechtsgelernten Richtern abgeurtheilten Sachen (Eingriffsstreite, Abhängigkeits-

<sup>1)</sup> Zeitschrift für angewandte Chemie 1900, Heft 24; 1901, Heft 22.

klagen etc.) ebenso wie schon jetzt die Nichtigkeits- und Zurücknahmeklagen von Gerichten abgeurtheilt werden, die aus Juristen und Technikern als ständigen Richtern zusammengesetzt sind.“

Die Frage, in welcher Weise eine derartige gemischte Gerichtsbarkeit organisirt werden könnte, war also in diesem Beschluss noch vollkommen offen gelassen. Die zur Vorbereitung des Hamburger Congresses eingesetzte Patentrechtscommission hatte nun speciell die Frage der Organisation eines Patentgerichtshofs in drei Lesungen auf das Eingehendste berathen und war dabei zu einer Reihe von Leitsätzen gelangt, die den Verhandlungen des Congresses zu Grunde gelegt und von Rechtsanwalt Paul Schmid-Berlin als Berichterstatter vertreten wurden. Ehe der Congress in die Berathung dieser einzelnen Fragen eintrat, kam es nochmals zu einer kurzen Erörterung der principiellen Frage, ob überhaupt eine Zuziehung von technischen Richtern bei der Entscheidung von Patentsachen erwünscht sei. Der als Correferent fungirende Vertreter des südwestdeutschen Bezirksvereins des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigenthums, Rechtsanwalt Haesler-Höchst a/M., vertrat nämlich die Ansicht, dass durch den oben erwähnten Kölner Beschluss die Frage für den Congress und den Verein noch keineswegs definitiv erledigt sei. Im Gegentheil habe die Frankfurter Patentcommission sich nach eingehender Berathung der principiellen Frage dahin entschieden, sich gegen die Errichtung von Sondergerichten zu erklären, da, abgesehen von inneren Gründen, die Einrichtung solcher Sondergerichte schon aus dem äusseren Grunde unpraktisch sein würde, dass derartige Sondergerichte, wie sie der Commissionsvorschlag in Aussicht nehme, bei Weitem nicht hinreichend beschäftigt sein würden.

Gegenüber diesen Ausführungen des Correferenten protestirte Dr. C. Duisberg-Elberfeld im Namen der Majorität des Kölner Congresses entschieden gegen die Auffassung, als ob der Kölner Beschluss noch nicht definitiv sei. Der Redner erklärte, er würde es für die Bedeutung des Congresses für sehr bedenklich halten, wenn man die Kölner Beschlüsse nicht als bindend erachten würde, da dadurch nothwendig der Eindruck hervorgerufen würde, als schwanke der Congress wie eine Windfahne hin und her. Der Vorsitzende des Congresses, Director von Schütz (Berlin), erklärte, dass eine nochmalige Berathung der principiellen Frage nicht stattfinden solle. Vielmehr sei es Aufgabe des diesjährigen Congresses, einmal ein klares

Bild davon zu entwerfen, ob die Organisation eines Patentgerichtshofes überhaupt möglich sei. Komme der Congress über diese Frage zu einem bejahenden Ergebniss, so sollten die Beschlüsse von Köln und Hamburg zunächst anderen, an der Frage interessirten Vereinen zur Ausserung überwiesen werden, und später solle dann, nachdem diese Ausserungen vorlägen, die ganze Frage eventuell noch einmal dem Congress für gewerblichen Rechtsschutz zur definitiven Beschlussfassung vorgelegt werden.

Es wurde nunmehr in die Specialberathung eingetreten. Zu einer eingehenden Erörterung führte der von der Commission aufgestellte

### Leitsatz I.

„Zu den Patentgerichtshöfen sind technische Richter nur im Hauptamt zu berufen.“

Es trat eine grössere Reihe von Rednern für und gegen diesen Leitsatz auf. Dagegen sprachen u. A. Landgerichtsrath Dr. Dove, Justizrath Nelson, Rechtsanwalt Dr. R. Alexander-Katz und Rechtsanwalt Dr. Edwin Katz (Berlin). Die Redner vertraten übereinstimmend die Auffassung, dass es ausgeschlossen erscheine, geeignete Techniker in genügender Anzahl als Richter zu finden, besonders, da nach dem Vorschlage der Commission in Leitsatz V. eine ganze Anzahl von Sondergerichten erster Instanz geschaffen werden sollten. Auch bestehe die Gefahr, dass derartige hauptamtliche technische Richter mangels Fühlung mit der Praxis verknöchern würden. Für den Leitsatz sprachen u. A. Rechtsanwalt Paul Schmid-Berlin, Dr. C. Duisberg und Dr. KloeppeL-Elberfeld. Insbesondere hob Dr. Duisberg hervor, die Juristen sollten sich den Kopf der Techniker nicht darüber zerbrechen, ob diese befähigt sein würden, als Richter zu fungiren. Das Grundprincip des Vorschlages sei ein rein „technisches“, nämlich das der Arbeitsteilung, die zweifellos grosse Erfolge bringen werde. Im Übrigen falle das wesentlichste Bedenken gegen den Leitsatz dann fort, wenn man auch in erster Instanz centralisire.

Der Leitsatz I wurde darauf mit grosser Majorität angenommen. Ohne grössere Debatte gelangten ferner die Leitsätze II bis IV der Commission zur Annahme, dieselben hatten folgenden Wortlaut:

### II.

Die technischen Richter müssen auf Grund ihrer theoretischen und praktischen Vorbildung im Stande sein, den Ausführungen der Parteien und Sachverständigen mit Sicherheit

zu folgen, sollen aber die sachverständigen Gutachter nicht ersetzen.

### III.

Die Patentgerichtshöfe sollen aus fünf Kammern bestehen und zwar:

1. Kammer für Streitsachen aus dem Gebiete des Maschinenbaues.

2. Kammer für Streitsachen aus dem Gebiete der chemischen Technik.

3. Kammer für Streitsachen aus dem Gebiete des Bergbaues, Hüttenwesens, der Feuerungsanlagen, Giesserei, Gasbereitung, Landwirtschaft (ausschliesslich landwirtschaftlicher Maschinen).

4. Kammer für Streitsachen aus dem Gebiete der physikalischen, insbesondere der Elektrotechnik und der Feinmechanik.

5. Kammer für Streitsachen aus dem Gebiete des Baufaches, des Bauingenieurwesens, des Schiffbaues und der handwerksmässigen Technik (ausschliesslich Maschinenbau).

### IV.

a) Die Kammern eines Patentgerichts sind in erster Instanz zu besetzen mit einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei technischen Beisitzern.

b) In der zweiten Instanz sind fünf dem Leitsatz III entsprechende Senate einzurichten; dieselben sind zu besetzen mit einem rechtskundigen Präsidenten sowie zwei rechtskundigen und zwei technischen Beisitzern.

In Leitsatz V hatte die Commission beantragt, die Gerichtsbarkeit erster Instanz ganz allgemein zu decentralisieren. Sämtliche Patentstreitigkeiten, einschliesslich der bisher von der Nichtigkeitsabtheilung des Patentamts behandelten Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen, sollten in erster Instanz einer Reihe von Patentkammern übertragen werden, die an den hauptsächlichsten Industriezentren, wie Berlin, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg etc. den dort bereits bestehenden Gerichten angegliedert werden sollten. Als Gründe für diese generelle Decentralisation, für die neben dem Referenten hauptsächlich Dr. P. Alexander-Katz, Berlin, eintrat, wurde neben dem politischen Gesichtspunkt, dass eine zu weitgehende Centralisierung in Berlin vielfach unbeliebt sei, angeführt, dass die Kosten der Parteien bei einer Decentralisation geringer sein würden. Im Gegensatz zur Commission stellte Dr. Duisberg den Antrag, ganz generell zu centralisieren. Der Antragsteller, dem sich auch Dr. R. Alexander-Katz und Dr. KloeppeL anschlossen, hob hervor, dass durch eine generelle Centralisation das Hauptbedenken gegen die Zuziehung technischer

Richter gehoben werde. Denn für einen solchen Centralgerichtshof würden sich zweifellos tüchtige Techniker in hinreichender Anzahl finden. Es wurde ferner betont, dass die Centralisation schon deshalb empfehlenswerth sei, weil sich der jetzt schon bestehende Centralgerichtshof, die Nichtigkeitsabtheilung des Patentamts, sehr gut bewährt habe. Der vorgeschlagene Centralgerichtshof werde sich dem schon Bestehenden am leichtesten anpassen, er werde im Princip nichts weiter sein, als eine Erweiterung der Nichtigkeitsabtheilung in die Breite und nach oben. Gerade der Umstand, dass von den Gegnern der Patentgerichtshöfe behauptet worden sei, die einzelnen decentralisierten Kammern würden keine hinreichende Beschäftigung haben, spreche für die Centralisation. Stelle sich dann später wirklich heraus, dass die erste Instanz nicht Alles bewältigen könne, so würde dann noch immer Zeit sein, in Erwägungen einzutreten, ob man an dem einen oder anderen Industriezentrum außerhalb Berlins noch einen besonderen erstinstanzlichen Gerichtshof schaffen solle.

Die Leitsätze V und VI gelangten dann mit den von Dr. Duisberg vorgeschlagenen Abänderungen in folgender Fassung zur Annahme.

### V.

Die Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz ist zu centralisieren. Sie umfasst alle Verletzungssachen, einschliesslich Feststellungsklagen, und die Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen.

### VI.

Als erste und zweite Instanz soll ein aus Kammern und Senaten bestehender (vergl. Leitsatz IV) Centralgerichtshof zuständig sein.

Schliesslich gelangten ohne längere Erörterung auch noch die folgenden Leitsätze der Commission zur Annahme.

### VII.

Die Revision in allen Sachen, für welche der Centralgerichtshof in zweiter Instanz zuständig ist, geht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes an das Reichsgericht.

### VIII.

Im Falle die vom Frankfurter Congress befürwortete Klage auf Patentertheilung Gesetz werden sollte, müsste dieselbe zur Competenz des Patentgerichtshofes gehören.

### IX.

In allen von diesem Gerichtshof zu verhandelnden Streitigkeiten ist auf Verlangen sowohl der Partei als auch dem Beistande das Wort zu gestatten.

§ 157 der C. P. O. und § 18 des Patentanwaltsgesetzes bleiben hiervon unberührt. —

Diese Beschlüsse des Hamburger Congresses über die Organisation des Patentgerichtshofes sind zweifellos von sehr weittragender praktischer Bedeutung. Es ist nunmehr durch die eingehenden Berathungen des Congresses sowie der vorbereitenden Commission klar gestellt, dass ein solcher Patentgerichtshof sich sehr wohl praktisch organisiren lässt. Insbesondere ist hervzuheben, dass durch die sehr sorgfältigen Vorarbeiten<sup>2)</sup>, auf denen der Leitsatz III beruht, der Nachweis erbracht worden ist, dass eine gleichmässige Geschäftsvertheilung an die fünf von dem Congress vorgeschlagenen Kammern sehr wohl möglich ist und dass demnach nur ein verhältnissmässig kleiner Apparat dazu gehört, um den Patentgerichtshof zu organisiren. Durch die Beschlüsse des Congresses ist also auf dem Wege nach der Erreichung des von weiten Kreisen der Industrie erstrebten Patentgerichtshofs ein sehr wichtiger Schritt vorwärts gethan worden.

Einen weiteren wichtigen Gegenstand der Berathungen des Congresses bildeten die von den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. zu Elberfeld gestellten Anträge zur Frage der Ertheilung abhängiger Patente. Mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum muss es sich der Verfasser leider versagen, auf die Vorgeschichte dieser Frage und auf eine nähere Erörterung des Begriffs der Abhängigkeit einzugehen<sup>3)</sup>. Die Elberfelder Anträge hatten folgenden Wortlaut:

1. Die Entscheidung der Frage, ob ein jüngeres Patent von einem älteren abhängig ist, soll wie folgt geregelt werden:

a) Der Inhaber des älteren Patentes soll berechtigt sein, bereits in dem Verfahren über die Ertheilung des jüngeren Patentes eine vorläufige Entscheidung der Abhängigkeitsfrage im Wege des Einspruches zu beantragen. Derartige Anträge sollen jedoch im Einspruchsverfahren nur dann als zulässig gelten, wenn sie innerhalb der Einspruchsfrist gestellt worden sind und ausserdem, ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist, eine besondere (gesetzlich festzulegende) Gebühr bezahlt worden ist.

<sup>2)</sup> Auf die einzugehen hier leider nicht möglich ist.

<sup>3)</sup> Der Verfasser verweist in dieser Beziehung auf seine Publicationen in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1901, S. 284 ff. sowie in „Zeitschrift für angewandte Chemie“ 1902, S. 419 f. und auf seinen dem Congress vorgelegten Sonderbericht, worin auch die Litteratur eingehend berücksichtigt ist.

b) Ist ein Patent zu Unrecht in abhängiger Form ertheilt worden, so steht dem Inhaber dieses Patentes eine Klage auf Streichung des Abhängigkeitsvermerks zu, ist dagegen ein Patent zu Unrecht von einem älteren Patent nicht abhängig ertheilt worden, so kann der Inhaber des älteren Patentes auf Abhängigkeitserklärung des jüngeren Patentes klagen.

2. Das Verfahren über die in Antrag 1 b erwähnten Klagen ist dem Nichtigkeitsverfahren analog zu gestalten.

Diese Anträge waren von der vorbereitenden Commission in mehreren Lesungen sehr eingehend beraten worden. Die Commission war dabei mit sehr grosser Majorität (18 gegen 3 Stimmen) zu dem Beschluss gelangt, dem Congress die Ablehnung der Anträge zu empfehlen. Die Antragsteller hatten trotzdem auf eine Congressberatung nicht verzichtet, weil sie der Ansicht waren, dass es sich hierbei um eine wirkliche Lebensfrage der Industrie handelt. Die Anträge waren, wie hier kurz betont sein möge, das Ergebnis einer eingehenden Berathung der Patent-Commission des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands gewesen. Der Inhalt derselben war in der Sitzung dieser Patent-Commission vom 5. Mai 1900 mit einer Mehrheit von 10 gegen 1 Stimme gebilligt worden. Später hatte sich auch die Patent-Commission des Vereins deutscher Chemiker mit dieser Frage beschäftigt und sich übereinstimmend für diese Anträge ausgesprochen<sup>4)</sup>.

Es war unter diesen Umständen von grösstem Interesse, festzustellen, ob der Hamburger Congress, ebenso wie die vorbereitende Commission, sich fast einstimmig gegen die Anträge aussprechen würde. Das Ergebnis war jedoch in Wirklichkeit ein ganz anderes. Für die Anträge trat nämlich eine Minorität von 28 Stimmen ein, der eine Majorität von nur 31 Stimmen gegenüberstand. Es fehlten also nur ganz wenige Stimmen an einer Majorität für die Anträge. Berücksichtigt man nun, dass, wie auch in den Zeitungsberichten über den Congress hervorgehoben worden ist, die Majorität sich hauptsächlich aus den zahlreichen, auf dem Congress vertretenen Juristen zusammensetzte, während sich in der Minorität fast durchweg Vertreter der Industrie befanden, so ist das Ergebnis trotz der Ablehnung als ein sehr günstiges für die Anträge zu bezeichnen.

<sup>4)</sup> Vergl. den in Heft 18 des Jahrganges 1902 vom Verfasser über die Verhandlungen dieser Patent-Commission erstatteten Bericht.

Auf die Verhandlungen selbst kann nur kurz eingegangen werden. Als Referent für die Commissionsmehrheit fungirte Rechtsanwalt Haeuser. Den Standpunkt der Minorität vertrat als Correferent Dr. Kloepfel. Von den Rednern für die Anträge seien angeführt Dr. C. Duisberg, Commercierrath Dr. Gans (Frankfurt a/M.), Dr. Wendlandt (Berlin). Gegen die Anträge sprachen u. A. die Patentanwälte Arndt (Braunschweig) und Dr. Wirth (Frankfurt a/M.).

Der Gegensatz zwischen Majorität und Minorität lässt sich kurz wie folgt zusammenfassen. Die Majorität behandelte die Frage mehr vom rein juristischen Standpunkte aus. Sie erklärte, die Abhängigkeit sei in erster Linie eine Rechtsfrage. Es wiederspräche nun aber dem Geist der Aufgabe des Patentamtes, Rechtsentscheidungen zu treffen, vielmehr sei dasselbe eine reine Verwaltungsbehörde. Auch sei eine Verlängerung des Ertheilungsverfahrens zu befürchten, wenn vor der Ertheilung eines Patentes ausser der Patentfähigkeit auch die Frage der Abhängigkeit geprüft werde. Die Freunde der Anträge führten aus, es handele sich weniger um eine juristische, wie um eine reine Zweckmässigkeitsfrage. Das Patentamt sei zweifellos auch eine richterliche Behörde, da es schon heute in weitem Umfange Rechtsentscheidungen, auch rein privatrechtliche Entscheidungen (wie z. B. bei einem Einspruch gegen Entwendung einer Erfindung) zu treffen habe. Viel wichtiger als eine etwaige geringe Verzögerung des Ertheilungsverfahrens sei folgender Umstand: Der Erfinder habe einen wirklich starken Patentschutz zweifellos nur dann, wenn er die Sicherheit habe, dass bei Ertheilung etwaiger späterer, mit dem seinigen in irgend einer Beziehung stehender Patente zugleich festgestellt werde, ob diese betreffenden späteren Patente in sein früheres Patent eingreifen. Ganz besonders wichtig sei letzterer Grund im Hinblick auf die in neuester Zeit üblich gewordene, äusserst milde Praxis des Patentamtes bei der Prüfung der Patentfähigkeit geworden. Für die Anträge sprächen insbesondere auch die langjährigen sehr guten Erfahrungen, die in der Zeit gemacht worden seien, als das Patentamt sich auf Grund der Bestimmungen des Patentgesetzes von 1891 (im Gegensatz zu der reichsgerichtlichen Auffassung) noch für berechtigt gehalten habe, Abhängigkeitserklärungen auszusprechen. Es könne keinem Zweifel unterliegen, dass heute, wo die Abhängigkeitsentscheidungen lediglich durch die Gerichte erfolgten, die Sache viel länger dauere, als früher vor dem Patentamt. Die Elberfelder Anträge böten

ausserdem auch nicht etwa ein gesetzgeberisches Novum, denn das, was die Anträge für Deutschland wollten, sei heute in Österreich bereits Gesetz.

Erwähnt sei noch, dass auch der bekannte Commentator des Patentgesetzes, Justizrath Dr. Seligsohn (Berlin) sich in vieler Beziehung mit der Begründung der Antragsteller einverstanden erklärte, und die Anträge nur deswegen ablehnte, weil er den Hauptwerth auf möglichst rasche Patentertheilung legte.

Da in der Erörterung von verschiedenen Rednern, insbesondere auch von dem Referenten, die Ansicht vertreten worden war, dass die von den Antragstellern gewünschte Beschränkung der Abhängigkeitserklärung auf den Fall des Einspruchs ungenügend sei, dass vielmehr eine Abhängigerklärung, wenn überhaupt, dann auch von Amtswegen erfolgen müsse, so erklärten sich die Antragsteller hiermit einverstanden und stellten demgemäß die folgende, das den Anträgen zu Grunde liegende Prinzip klar zum Ausdruck bringende Resolution zur Abstimmung:

„Unter der Bedingung, dass eine spätere Nachprüfung im Processwege zulässig ist, soll das Patentamt berechtigt sein, im Ertheilungsverfahren Abhängigkeitserklärungen auszusprechen“.

In dieser Fassung wurden die Anträge dann mit der schon oben erwähnten sehr geringen Majorität abgelehnt.

Aus dem Gebiete des materiellen Patentrechts stand ferner noch ein Antrag betreffend das Recht des Erfinders auf der Tagesordnung. Bekanntlich hat nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 unseres Patentgesetzes „auf die Ertheilung des Patentes derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maassgabe dieses Gesetzes angemeldet hat“. Eine Prüfung der Frage, ob der Anmelder zugleich auch Erfinder ist, tritt bei der Ertheilung nur in dem Ausnahmefall ein, dass Jemand gemäss § 3 Abs. 2 gegen den Anmelder wegen Entwendung der Erfindung Einspruch erhoben hat. Im Gegensatz zu dem oben angeführten Wortlaut des Gesetzes steht nun heute bereits sowohl die Rechtslehre, wie die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Standpunkt, dass ein Recht an der Erfindung auch unabhängig von dem Patent besteht, und dass der Anspruch auf Patentertheilung grundsätzlich nur dem Erfinder zusteht. Die den Congress vorbereitende Patentrechts-Commission hielt es nun für wünschenswerth, dass diese Grundsätze in unserem Patentgesetz auch wirklich zum Ausdruck kämen, und hatte deshalb auf Grund eingehender Berathungen dem

Congress vorgeschlagen, den oben angeführten ersten Satz des § 3 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Auf Ertheilung des Patentes hat der Erfinder Anspruch. Als Erfinder gilt derjenige, welcher die Erfindung zuerst nach Maassgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Die Eingehung einer Verbindlichkeit auf Übertragung der Rechte an künftigen Erfindungen ist zulässig.“

Den Commissionsbericht erstattete der Generalsecretär des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigenthums, Dr. A. Osterrieth (Berlin). Nach längerer Erörterung, auf die näher einzugehen hier leider nicht möglich ist, gelangte der Congress zu dem Beschluss, die Resolution abzulehnen. Die Ablehnung erfolgte jedoch nicht etwa deshalb, weil der Congress den Inhalt derselben missbilligte. Vielmehr wurde die Ablehnung damit motivirt, dass die Resolution etwas als Wunsch des Congresses zum Ausdruck bringen wolle, was in Wirklichkeit bereits geltendes Recht sei, und dass daher die ausdrückliche Annahme der Resolution möglicher Weise zu der irrthümlichen Auffassung Anlass geben könnte, als wäre der Inhalt der Resolution noch nicht geltendes Recht.

Der Congress bearbeitete dann weiter noch einige Fragen, die sich auf das patentamtliche und gerichtliche Verfahren in Patentsachen bezogen. Von diesen ist in erster Linie zu nennen die Frage des Schutzes zusammengesetzter Erfindungen. In dem dem Congress vorliegenden Bericht wurde die Ansicht vertreten, dass das Patentamt bei der gemäss § 20 des Patentgesetzes erfolgenden Prüfung der Anmeldungen auf Einheitlichkeit ihres Gegenstandes den Begriff einer einheitlichen Erfindung zu eng fasse und insbesondere, wenn in einer Erfindung mehrere Erfindungs-ideen vereinigt seien, die Frage der Zusammengehörigkeit dieser Erfindungs-ideen nicht hinreichend unter dem Gesichtspunkt des durch diese Erfindungs-ideen etwa angestrebten einheitlichen wirthschaftlichen Zweckes prüfe. Der Bericht gelangte zu folgendem Vorschlage:

„Im Sinne des § 20 des Patentgesetzes ist die Einheit der Erfindung nicht nur dann vorhanden, wenn die Theilerfindungen sich von einander nicht trennen lassen, sondern auch dann, wenn dieselben gemeinsam zu einem einheitlich gewollten Arbeits- oder Gebrauchs-zwecke zusammenwirken.“

Als Berichterstatter fungirte Dr. Wirth (Frankfurt a. M.), von dem auch die erste

Anregung zu diesem Antrage ausgegangen war. Es fand eine längere Debatte statt, in der unter Anderem auch die verschiedenartige Auffassung des Patentamtes und des Reichsgerichts über den durch einen Combinationsanspruch gewährten Patentschutz erörtert wurde und auch die beiden Vertreter der Reichsregierung Gelegenheit nahmen, den Standpunkt des Kaiserlichen Patentamtes darzulegen. Auf Antrag von Patentanwalt Fehlert (Berlin) und Dr. Wendlandt (Leipzig) gelangte der Congress schliesslich zu dem Ergebniss, die Beschlussfassung über diese Fragen zu vertagen, da dieselben wissenschaftlich noch nicht genügend geklärt seien.

Von den sonstigen patentrechtlichen Beschlüssen sei kurz erwähnt, dass der Congress in Übereinstimmung mit den von den Berichterstattern, Patentanwalt M. Mintz (Berlin) und Rechtsanwalt Magnus (Berlin) gemachten Vorschlägen sich ohne Debatte dahin aussprach, dass es erwünscht sei, dass auf den gedruckten Patentschriften der Tag der durch den Reichsanzeiger erfolgten Bekanntmachung über die Ertheilung des Patentes angegeben werde, und ferner in Bezug auf die Frage der Zulässigkeit der „Wiederaufnahme des Verfahrens“ und der „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ folgende Resolutionen fasste:

1. Grundsätzlich empfiehlt sich die Einführung der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für das Patentwesen.
2. Beide Rechtsinstitute bedürfen mit Rücksicht auf die Abweichung des patentamtlichen Verfahrens von dem Verfahren der Civilprocessordnung einer besonderen Ausgestaltung für das Patentwesen.

Zu längeren Erörterungen führte endlich noch die Frage der Vernehmung von Special-sachverständigen in dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten. Als Berichterstatter für die Commission beantragte Rechtsanwalt Dr. Edwin Katz die Annahme der folgenden Resolution:

„Der Congress beauftragt den deutschen Verein zum Schutz des gewerblichen Eigenthums, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei den deutschen Gerichten anzuregen, dass bei Rechtsstreitigkeiten über technische Fragen neben den Processbevollmächtigten den technischen Parteibeiständen auf Verlangen das Wort ertheilt werde.“

Dieser Antrag wurde angenommen. Ebenso ein von der Frankfurter Patentcommission gestellter Zusatzantrag:

„In Streitigkeiten, in denen technische Fragen zur Verhandlung kommen (z. B. Streitigkeiten über Patent-, Muster- und Waarenzeichenrechte), kann den (vom Gericht bestellten) Sachverständigen gestattet werden, zum Zweck der Aufklärung des Sachverhalts unmittelbar Fragen an die Parteien bez. deren Processbevollmächtigte oder technische Bevollmächtigte zu richten.“

Damit sind die patentrechtlichen Beschlüsse des Congresses erschöpft. Leider ist es mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum nicht möglich, auf die sehr wichtigen und interessanten Berathungen und Beschlüsse des Congresses über die Fragen des Waarenzeichenrechtes und des unlauteren Wettbewerbes einzugehen. Jedoch soll noch kurz eines interessanten Zwischenfalles aus den Verhandlungen über Fragen des internationalen Rechtsschutzes eingegangen werden.

Bei der Berathung der Frage, inwiefern der gewerbliche Rechtsschutz bei den von dem Deutschen Reiche demnächst abzuschliessenden neuen Handelsverträgen zu berücksichtigen ist, vertrat nämlich der Director der Centralstelle für die Vorbereitung von Handelsverträgen, Dr. Vosberg-Rekow die sehr überraschende Ansicht, dass der Schaden, den die deutsche Farbstoffindustrie durch den Umstand erleide, dass das Schweizer Patentgesetz keine Patente für chemische Erfindungen ertheilt, nur sehr gering sein könne. Er stützte sich dabei auf Zahlen, die seiner Angabe nach der Schweizer Handelsstatistik entstammten. Danach sollte die Gesamtausfuhr der Schweiz an Farbstoffen überhaupt nur den Werth von 50000 Frs. haben! Davon sollten auf die Ausfuhr nach Deutschland 30000, nach Frankreich 12000 Frs. entfallen und eine Ausfuhr nach Italien überhaupt nicht stattfinden! Diesen Angaben und dem daraus gezogenen Schluss, „dass das für die chemische Industrie etwa zu berechnende Ergebniss zu einem Vorgehen grossen Stils, etwa für eine gemeinsame Action der benachbarten Länder kaum eine ausreichende Grundlage“ darstelle, traten die anwesenden Vertreter der chemischen Industrie, insbesondere Dr. C. Duisberg und Rechtsanwalt Haeuser mit aller Entschiedenheit entgegen. Sie wiesen darauf hin, dass die Zahlen der angeführten Statistik ganz zweifellos unrichtig seien, dass vielmehr von der von Dr. Vosberg-Rekow angegebenen Gesamtausfuhr der Schweiz an Chemikalien im Betrage von fast 29 Millio-

nen Frs. zweifellos nicht bloss 50000 Frs., sondern fast die Gesammtmenge auf Farbstoffe und pharmaceutische Producte entfalle. Speciell nach Italien, für das Dr. Vosberg-Rekow eine Farbstoffausfuhr überhaupt verneint hatte, finde zweifellos eine solche von mehr als 1 Million Mark statt und zwar handele es sich dabei hauptsächlich um Farbstoffe, die in der patentfreien Schweiz unter Anwendung von in Deutschland und Italien patentirten Verfahren hergestellt und unter unrichtigem Namen nach Italien eingeschmuggelt würden.

Insbesondere erklärte es Dr. Duisberg für höchst bedenklich, ohne jede Nachprüfung an Hand der Statistik anderer Länder, derartige Schlüsse aus ganz zweifellos unrichtigen Zahlen zu ziehen und dadurch den Eindruck zu erwecken, als seien die lebhaften Bemühungen der chemischen Industrie, die Reichsregierung zum amtlichen Eingreifen gegenüber der Schweiz zu veranlassen, unbegründet. Der Schaden, den die chemische Industrie Deutschlands in Wirklichkeit erleide, sei, wie auch schon durch die Reichstagsdebatte festgestellt und von den Schweizer Zeitungen anerkannt worden sei, ausserordentlich gross und bezziffere sich auf viele Millionen, da zu dem Verlust in den patentfreien Ländern der noch wesentlich grössere, durch unlautere Manipulationen in den Patentländern hervorgerufene hinzukomme. Der Redner beantragte deshalb, durch eine Resolution den Wunsch zum Ausdruck zu bringen, dass die Reichsregierung beim Abschluss eines neuen Handelsvertrages mit der Schweiz die deutsche chemische Industrie weitergehend als bisher schütze.

Dieser Antrag fand allseitige Zustimmung und Unterstützung durch eine Reihe anderer Redner, nicht nur aus der chemischen, sondern auch aus der mechanischen Industrie.

Zum Schlusse sei hervorgehoben, dass, im Gegensatz zu der verhältnismässig schwachen Beteiligung der mechanischen Industrie, die chemische Industrie, ebenso wie in den früheren Jahren, auch auf dem diesjährigen Congress sehr stark vertreten war. Dieser Umstand beweist, wie lebhaft gerade die chemische Industrie an dem gewerblichen Rechtsschutz und insbesondere an dem Patentwesen interessirt ist.

Elberfeld, 12. Mai 1902.